

---

# Rechtskunde Bayern

Beamerpräsentation für Ausbilder

Das vorliegende Manuskript bietet Ihnen eine Sammlung der wichtigsten Rechtsvorschriften und Erläuterungen für Ihren Unterricht zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung.

Die wichtigsten Passagen finden Sie auszugsweise in Ihrem Beamervortrag wiedergegeben und mit Erläuterungen (orange Folien) ergänzt.

Sie können Ihren Vortrag individuell gestalten, indem Sie eigene Folien ergänzen oder den von uns vorgegebenen Vortrag kürzen (Folien löschen).

## Hinweis:

Zur individuellen Unterrichtsvorbereitung empfehlen wir folgende Literatur:

- "Sicher durch die Fischerprüfung"  
Arbeitsblätter Rechtskunde Bayern (Rechtsvorschriften, Erläuterungen, Testfragen), Heintges Lehr- und Lernsystem GmbH, Marktredwitz
- Braun, M., G. Keiz: Fischereirecht in Bayern (Loseblattsammlung), Jehle Verlag, München
- Braun, M.: Bayerisches Fischereirecht in Frage und Antwort, Hüthig Jehle Rehm Verlagsgruppe, Heidelberg
- Endres, H.; Herold, W.: Fischereigesetz für Bayern, Kommunal- und Schul-Verlag

---

Heintges Lehr- und Lernsystem GmbH, 95615 Marktredwitz,  
Leopoldstraße 4, Tel.: 09231/4198, Fax: 09231/4199  
[www.heintges.shop.de](http://www.heintges.shop.de), [lehrundlern@heintges.de](mailto:lehrundlern@heintges.de)

Fachliche Bearbeitung und Zusammenstellung der Auszüge aus den einschlägigen Rechtsvorschriften:

Dr. Hermann Bayrle Regierungsdirektor a. D.,  
ehemals Ausbildungsleiter in der Bayerischen Landesanstalt für  
Landwirtschaft, Institut für Fischerei, Starnberg

---

# Sicher durch die Fischerprüfung

Rechtskunde Bayern, Manuskript zur Beamerpräsentation

Zusammenstellung und Bearbeitung:

Dr. Hermann Bayrle  
Regierungsdirektor a. D.,  
ehemals Ausbildungsleiter in der Bayerischen  
Landesanstalt für Landwirtschaft,  
Institut für Fischerei, Starnberg

Printed in Germany

Alle Rechte, insbesondere die des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen und Texten, der Übersetzung sowie jede Art der photomechanischen Vervielfältigung, auch auszugsweise, vorbehalten. Die Vervielfältigung durch alle Verfahren und jede Übertragung von Bildern, Zeichnungen und Texten aus diesen Heften und allen weiteren Informationsträgern dieses Medienverbunds auf Papier, Transparente und andere Medien ist - auch zum Zwecke der Unterrichtsgestaltung - ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft urheberrechtlich verboten.

© Heintges Lehr- und Lernsystem GmbH  
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Wolfgang Heintges  
Geschäftsführerin: Barbara Heintges  
Leopoldstraße 4, 95615 Marktredwitz  
Tel.: 09231/4198 Fax: 09231/4199  
[www.heintges-shop.de](http://www.heintges-shop.de)  
[lehrundlern@heintges.de](mailto:lehrundlern@heintges.de)

---

## Inhaltsübersicht

### **Auszüge aus einschlägigen Rechtsvorschriften**

Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Strafgesetzbuch (StGB)

Strafprozessordnung (StPO)

Waffengesetz (WaffG)

Tierschutzgesetz (TierSchG)

Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV)

Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten (TierKrMeldepfIV)

Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG)

Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Bayerisches Jagdgesetz (BayJG), VOGraureiher

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG)

Verfassung des Freistaates Bayern (BayV)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung (AAV)

**Vorbemerkung:**

Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) sind dem Bund keine Gesetzgebungsbe-  
fugnisse für die (Binnen)fischerei verliehen. Das Recht, diese Materie durch Gesetzgebung abschlie-  
ßend zu regeln liegt bei den Ländern (GG, Art. 70 - 75).

- Fischereirecht ist also reine Ländersache -



Demgegenüber gibt das GG dem Bund z. B. auf den Gebieten Jagdwesen, Wasserrecht und Na-  
turschutz das Recht der Rahmengesetzgebung. Der Bund kann diese Gebiete durch Bundesrecht  
jedoch nicht abschließend regeln, sondern grundsätzlich nur den Rahmen bestimmen, innerhalb  
dessen die einzelnen Länder die für den Bürger unmittelbar geltenden Vorschriften erlassen können.

**Für bestimmte Rechtsbereiche, z. B. Jagdwesen, Wasserrecht und Naturschutz, bestimmt  
der Bund lediglich den Rahmen, der von den Ländern durch Landesrecht ausgefüllt wird. Der  
Rechtsbereich Binnenfischerei wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich durch  
Landesrecht geregelt!**

**Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)**



vom 15. August 1908 (BayRS 793-1-E),  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840), berichtigt am  
27. November 2008 (GVBl. 2009 S. 6), geändert durch Gesetz vom  
25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung  
vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286)

Inhaltsübersicht

Abteilung I	Allgemeines	Art. 1 - 2
Abteilung II	Fischereiberechtigung	Art. 3 - 12
Abteilung III	Ausübung der Fischereirechte	Art. 13 - 63
	Abschnitt 1 Räumliche Einschränkung	Art. 13 - 18
	Abschnitt 2 Koppelfischerei	Art. 19 - 24
	Abschnitt 3 Pachtverträge, Erlaubnisscheine	Art. 25 - 30
	Abschnitt 4 Öffentliche Fischereigenossenschaften	Art. 31 - 56
	Abschnitt 5 Fischereischein und Fischerprüfung	Art. 57 - 61
	Abschnitt 6 Bezeichnung der zum Fischen ausliegenden Fischerzeuge	Art. 62
	Abschnitt 7 Uferbenützungsrecht	Art. 63
Abteilung IV	Schutz, Pflege und Entwicklung der Fischerei	Art. 64 - 70
	Abschnitt 1 Allgemeine Schutzvorschriften	Art. 64 - 69
	Abschnitt 2 Schonbezirke	Art. 70
Abteilung V	Aufsicht	Art. 71 - 72
Abteilung VI	Zuständigkeit und Verfahren	Art. 73 - 76
Abteilung VII	Bußgeldvorschriften	Art. 77
Abteilung VIII	Übergangs- und Schlussbestimmungen	Art. 78 - 80

Folie: ► Folienvortrag zu Art. 1 Abs. 1 - 3 Seite RK BY 1.1 - RK BY 1.2.13

## Abteilung I Allgemeines

### Art. 1

(1) (1) <sup>1</sup>Das Fischereirecht gibt die Befugnis, in einem oberirdischen Gewässer Fische, Neunaugen und Krebse sowie Fluss-, Teich- und Perlmuscheln (Fische) zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. <sup>2</sup>Das Fischereirecht erstreckt sich auf Fischlaich und sonstige Entwicklungsformen der Fische sowie auf Fischnährtiere.

(2) <sup>1</sup>Mit dem Fischereirecht ist die Pflicht zur Hege verbunden; die Verpflichtung zur Hege gilt nicht für geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Nrn. 1 und 2. <sup>2</sup>Ziel der Hege ist die Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten artenreichen und gesunden Fischbestandes sowie die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften. <sup>3</sup>Soweit Besatzmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere zum Aufbau und zur Stützung eines Fischbestands, ist ein Besatz aus gesunden, den Verhältnissen im Gewässer möglichst nahestehenden Beständen vorzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Jede Fischereiausübung hat, unbeschadet der Abs. 1 und 2, dem Leitbild der Nachhaltigkeit zu entsprechen. <sup>2</sup>Diesem Leitbild entspricht die ausgewogene Berücksichtigung des Schutzes von Natur und Landschaft sowie des gesellschaftlichen Gewichts und der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Fischerei in allen Ausübungsformen zukommen. <sup>3</sup>Zur nachhaltigen Fischereiausübung gehört die Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis einschließlich der Anforderungen des § 5 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(4) Eine nachhaltige Fischerei liegt im öffentlichen Interesse und ist als ein wesentliches, die bayerische Kulturlandschaft mitprägendes Kulturgut zu erhalten und zu fördern.

Folie: ► Folienvortrag zu Art. 2 Seite RK BY 1.3 - RK BY 1.3.6

### Art. 2

Geschlossene Gewässer im Sinn des Gesetzes sind:

1. alle künstlich angelegten, ablassbaren und während der Bespannung gegen den Wechsel der Fische ständig abgesperrten Fischteiche und Fischbehälter, mögen sie mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht,
2. die lediglich zum Zweck der Fischzucht oder Fischhaltung künstlich hergestellten und ständig abgesperrten Rinnsale, solange sie ausschließlich diesem Zweck dienen,
3. mit Ausnahme der Altwässer alle anderen Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten regelmäßigen Verbindung mit einem natürlichen Gewässer fehlt.